

(Mitberichterstatter Abg. **Göpfert**.)

nehmen. Wir haben die Einwände der Königl. Staatsregierung auch in der Deputation gehört, sind aber nicht der Überzeugung, daß deshalb der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zurückgestellt werden muß, sondern wir halten es für richtiger, wenn eine besonders einberufene Synode ihre Beschlüsse hierzu gibt, so daß das Gesetz gleichzeitig mit den anderen Gesetzen, die doch diese gesamten Steuermaterien regeln, in Kraft treten kann.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Denn, meine Herren, gerade dadurch, daß im Jahre 1915 zu Ostern die Synode einberufen wird und danach erst in den Landständen der Oberlausitz die Zustimmung und dann erst die Aufstellung der Kirchensteuerordnungen in den Gemeinden erfolgen kann, zieht sich die ganze Sache so weit hinaus, daß ein gleichzeitiges Inkrafttreten aller Bestimmungen über die Regelung des gesamten Steuerwesens nicht möglich ist. Aus diesem Grunde bitte ich Sie als Mitberichterstatter, den Antrag der Deputation annehmen zu wollen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde erst den Antrag Opitz zur Abstimmung bringen.

(Abg. Opitz: Erst den Deputationsantrag!)

Ich werde also nur für den Fall, daß der Deputationsantrag abgelehnt wird, noch über den Antrag Opitz abstimmen lassen.

Will die Kammer beschließen:

- a) in § 42 die Bestimmung unter 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.“?

Dieser Antrag ist mit 26 Stimmen gegen 21 Stimmen angenommen.

Will die Kammer weiter beschließen:

- b) § 42 mit der beschlossenen Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Die Endbestimmungen auf S. 70/71 des Berichtes muß ich nun aussetzen, bis die Abstimmung über die zurückgestellten Paragraphen stattgefunden hat.

Wir kommen nun zu den Petitionen auf S. 72 (C) des Berichtes. Hat der Herr Berichterstatter dazu etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage also:

Will die Kammer beschließen: die eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt sind, auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Wir kommen nun zu B, dem Gesetze zu dem Kirchengesetze über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden.

Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter.

Mitberichterstatter Abg. **Göpfert:** Meine Herren! Ihre Deputation empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzentwurfes. Wir können hier nicht über einzelne Fragen beraten bez. Ihnen Veränderungen oder Verbesserungen vorschlagen, sondern der Landtag ist nur in der Lage, entweder den Gesetzentwurf im ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Da sich Schwierigkeiten oder größere Bedenken nicht ergeben haben, bitte ich Sie, den gesamten Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage annehmen zu wollen. (D)

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: den gesamten Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Gegen 15 Stimmen.

Wir kommen nun zu C, Schulsteuergesetz.

Hat der Herr Berichterstatter zu § 1 etwas zu bemerken? — Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter.

Mitberichterstatter Abg. **Göpfert:** Meine Herren! Die zum Kirchensteuergesetze gemachten Ausführungen sind sinngemäß auch auf das Schulsteuergesetz anzuwenden, und ebenso ist der Wortlaut hier entsprechend dem Kirchensteuergesetze in § 1 abgeändert worden. Ich bitte Sie, diesen Anträgen der Deputation zustimmen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Mitberichterstatter Herr Abg. Nitsche (Dresden).